



Bereich **Rechts- und Ratsangelegenheiten**
Az: **30**
Datum: **18.08.2014**

2014/254
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Wahlprüfungsausschuss	16.09.2014	4
Rat der Stadt	18.09.2014	

Betreff

Beschluss über die Gültigkeit der Wahl zum Integrationsrat vom 25.05.2014 von Amts wegen gem. § 40 Abs. 1 lit. d) KWahlG

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss beschließt der Rat der Stadt Castrop-Rauxel die Gültigkeit der Wahl zum Integrationsrat der Stadt Castrop-Rauxel vom 25.05.2014.

Beisenherz
Bürgermeister

Eckhardt
Beigeordneter

Sachverhalt

Der Kommunalwahlausschuss hat am 28.05.2014 das Wahlergebnis zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Castrop-Rauxel am 25.05.2014 festgestellt. Der Bürgermeister der Stadt Castrop-Rauxel hat daraufhin in seiner Eigenschaft als Wahlleiter am 30.05.2014 das Ergebnis der Integrationsratswahl im Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel öffentlich bekannt gemacht (Anlage 1). Die Einspruchsfrist endete am 30.06.2014.

Der Wahlprüfungsausschuss hat gemäß § 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (KWahlG) i.V. mit § 27 Abs. 11 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und § 1 Abs. 4 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Castrop-Rauxel (Wahlordnung) eine Vorprüfung über erhobene Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl durchzuführen.

Gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 KWahlG in Verbindung mit § 27 Abs. 11 Satz 1 GO NRW und § 1 Abs. 4 der Wahlordnung kann jeder Wahlberechtigte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlleiter Einspruch erheben, wenn er eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl für erforderlich hält.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl wurden nicht erhoben. Anhaltspunkte gegen die Gültigkeit der Wahl zum Integrationsrat der Stadt Castrop-Rauxel vom 25.05.2014 sind nach Durchführung der amtlichen Vorprüfung nicht ersichtlich. Insofern ist die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Castrop-Rauxel für gültig zu erklären.